

Um eine zukünftige städtebauliche Entwicklung zu sichern hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim in seiner Sitzung am 11.02.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

**der Gemeinde Böhl-Iggelheim zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Maßnahme „Eisenbahnstraße 1 und 3 sowie Langgasse 2, 4, 6 und 8“ in der Gemarkung Iggelheim vom 11.02.2021**

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Maßnahme „Eisenbahnstraße 1 und 3 sowie Langgasse 2, 4, 6 und 8“ steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in dem durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Plan-Nummern 452, 453/1, 453/2, 454, 457/1, 458/3, 458/4, 459/1, 460, 461/1 und 463/1.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 12.02.2021

gez.  
Peter Christ  
Bürgermeister

### **Hinweise gem. § 215 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Hinweis gem. § 24 GemO (Gemeindeordnung)**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 12.02.2021

gez.  
Peter Christ  
Bürgermeister

